



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6	§ 9(7)	BAUGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BAUNVO
II _E	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, E=EINSCHRÄNKUNG, S. TEXT!	§ 16	BAUNVO
0,15	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0,15	§ 16	BAUNVO
0	OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
SD 30-40°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG, 30° - 40°	§ 82	LBO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9(1)2	BAUGB
	BAUGRENZE	§ 9(1)2	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNG

TEIL B: TEXT

- GEBÄUDEGESTALTUNG
DIE AUSSENWANDFLÄCHEN ALLER GEBÄUDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN. ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR SCHWARZE DACHPFANNEN ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
DAS ZWEITE VOLLGESCHOSS IST STRASSESEITIG ALS DACHGESCHOSS AUSZUBILDEN.

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG

ÜBER DIE 10. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM WASSERTURM" FÜR EIN GRUNDSTÜCK AN DER HEBBELSTRASSE, NEBEN DEN MIETWOHNUNGSBAUTEN DER FIRMA KLEINWOHNUNGSBAU ST. PAULI OHG, HAMBURG.

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: "AUFGRUND DER §§ 10 UND 172") DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBI. I S. 2253) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBL. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBI. I S. 446), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30. Juni 1994... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6, 10. ÄND. FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 13 BAUGB IN VERBINDUNG MIT §§ 8 UND 9 BAUGB AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM HOHENLOCKSTEDT, DEN, DER BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND DER BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE WURDE ABGESCHLOSSEN AM 22. April HOHENLOCKSTEDT, DEN 1. Juli 1994... DER BÜRGERMEISTER

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 30. Juni 1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE GEBILLIGT MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30. Juni 1994... HOHENLOCKSTEDT, DEN 1. Juli 1994... DER BÜRGERMEISTER

DIE PLANGENEHMIGUNGSBEHÖRDE WURDE VON DER 10. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG AM IN KENNNTNIS GESETZT UND HAT DIESER ZUGESTIMMT MIT VERFÜGUNG VOM AZ: HOHENLOCKSTEDT, DEN, DER BÜRGERMEISTER

DIE 10. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 16.09.1994 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS. HOHENLOCKSTEDT, DEN 20. Sep. 1994... DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. HOHENLOCKSTEDT, DEN 9. Sep. 1994... DER BÜRGERMEISTER